



Deutscher **Anwalt**Verein

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

**zum Vorschlag der dänischen Ratspräsidentschaft
zur CSAM-Verordnung (Europäischer
Verordnungsvorschlag zur Festlegung von
Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des
sexuellen Missbrauchs von Kindern – COM (2022)
209 final)**

Stellungnahme Nr.: 40/2025

Berlin, im Juli 2025

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M., Geschäftsführerin, Brüssel
- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M., Referentin, Brüssel

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Per E-Mail

Herrn Bundesminister Alexander Dobrindt
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

17. Juli 2025/UG

Stellungnahme zum Vorschlag der dänischen Ratspräsidentschaft zur CSAM-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

im Namen des Deutschen Anwaltvereins möchte ich Sie auf den neuen Vorschlag der dänischen Ratspräsidentschaft zur Verordnung zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (sog. „CSAM-Verordnung“) aufmerksam machen und unsere erhebliche Besorgnis hinsichtlich der inhaltlichen Rückschritte gegenüber dem zuletzt vorgelegten Kompromissvorschlag der polnischen Ratspräsidentschaft ausdrücken.

Die dänische Ratspräsidentschaft hat bereits am 1. Juli einen neuen Kompromisstext vorgelegt. Dieser sieht unter anderem eine Rückkehr zur ursprünglichen Konzeption des Kommissionsvorschlags vor, wonach verpflichtende Aufdeckungsanordnungen („detection orders“) für sowohl bekannte als auch neue Inhalte vorgesehen sind.

Der Deutsche Anwaltverein unterstützt uneingeschränkt das Ziel, sexuellen Kindesmissbrauch konsequent zu verfolgen und die Verbreitung entsprechenden Materials zu unterbinden. In unserer ausführlichen Stellungnahme Nr. 32/2023 (siehe Anlage) haben wir dargelegt, dass die vorgesehene systematische und flächendeckende Überwachung privater Kommunikation nicht mit den Grundrechten auf Datenschutz, Achtung des Privatlebens und Vertraulichkeit der Kommunikation (Art. 7, 8 und 11 GRCh) vereinbar ist.

Besonders kritisch sehen wir die nun vorgesehene Einbeziehung von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Diensten in die Aufdeckungsmaßnahmen. Auch wenn der neue Vorschlag eine Erhebung von Inhalten nur mit Einwilligung der Nutzer:innen vorsieht, bedeutet dies faktisch eine Einschränkung oder Umgehung wirksamer Verschlüsselung, etwa durch sogenanntes „Client-Side-Scanning“. Dies stellt nicht nur eine erhebliche Gefährdung der IT-Sicherheit dar, sondern bedroht auch das Berufsgeheimnis – insbesondere von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – in unvertretbarer Weise. Die Integrität der anwaltlichen Kommunikation ist eine tragende Säule des fairen Verfahrens und rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes.

Auch der Verweis auf „freiwillige“ Einwilligung ist trügerisch: Wenn Nutzungsbedingungen faktisch zur Voraussetzung für die Nutzung verschlüsselter Dienste gemacht werden, weil sonst entscheidende Funktionen von Kommunikationsdiensten nicht mehr nutzbar sind, ist von einer echten Freiwilligkeit nicht mehr die Rede.

Ebenfalls problematisch ist, dass das neue Mandat das sogenannte „Grooming“ ausdrücklich und völlig zurecht aus dem Anwendungsbereich ausnimmt – allerdings mit einer Öffnungsklausel für eine mögliche spätere Einbeziehung. Diese Unklarheit schafft Rechtsunsicherheit und lässt befürchten, dass eine Ausweitung auf Text- und Sprachnachrichten künftig über eine schleichende Erweiterung erfolgen könnte.

Wir appellieren daher dringend an Sie, sich im Rat klar gegen eine solche Verordnung auszusprechen, die in ihrer aktuell im Rat vorliegenden Fassung – ebenso wie die ursprüngliche Entwurfsfassung der EU-Kommission – nicht nur eine anlasslose Massenüberwachung privater Kommunikation ermöglichen würde, sondern auch gegen

die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung verstößt. Der EuGH hat wiederholt betont, dass eine anlasslose, flächendeckende Datenerhebung solch sensibler Daten nur unter engsten Voraussetzungen zulässig ist – insbesondere nicht zur allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung.

Der Deutsche Anwaltverein unterstützt eine effektive Strafverfolgung unter Wahrung der Grundrechte der Bürger. Wir bitten Sie eindringlich, die bisherige Position Deutschlands im Gesetzgebungsverfahren beizubehalten und diesen neuen Vorschlag der dänischen Ratspräsidentschaft in Konsequenz entschieden abzulehnen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Stefan von Raumer
Rechtsanwalt
Präsident Deutscher Anwaltverein

Anlage: [DAV-Stellungnahme Nr. 32/2023](#)